

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Martin Hohmann, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Ulrike Schielke-Ziesing, Stephan Brandner, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Johannes Huber, Jörn König, Christoph Neumann, Jürgen Pohl und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22600, 19/22601, 19/23324, 19/23325, 19/23326 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz 2021)**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Mit dem Haushaltsgesetz 2021 legen Bundesregierung und Koalition zum zweiten Mal in Folge einen Haushaltsentwurf vor, dessen Verfassungskonformität mit guten Gründen angezweifelt werden kann.
 2. Eine epidemische Notlage von nationaler Tragweite, welche die empfindlichen Einschränkungen von Grundrechten sowie des wirtschaftlichen Lebens gerechtfertigt hätte, bestand in diesem Jahr nicht. Zu keinem Zeitpunkt ging von der COVID-19-Epidemie eine ernsthafte Gefahr für die gesamte Bevölkerung aus, was sich am Durchschnittsalter und den Vorerkrankungen der an oder mit Corona Verstorbenen erkennen lässt. Die Übersterblichkeit liegt in diesem Jahr nicht über dem langjährigen Durchschnitt. Zu keinem Zeitpunkt war eine Überlastung des Gesundheitssystems gegeben. Die PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 sind zudem hinlänglich unspezifisch, so dass allein die Anzahl der einfach getesteten, laborbestätigten Fälle keinen verlässlichen Indikator zur Beurteilung der Gesamtsituation darstellt. Dies gilt umso mehr, da weder repräsentativ noch in zeitlich konstantem Umfang getestet wurde. Die Bundesregierung enthält der Öffentlichkeit und dem Bundestag über all diese Sachverhalte seit März 2020 und bis heute wichtige Informationen vor und interpretiert bekannte statistische Informationen falsch.

3. Das von den Koalitionsfraktionen auf Drucksache 19/22887 vorgetragene Narrativ, wonach nur entschiedenes staatliches Handeln zur Begrenzung der Infektionszahlen geführt hat, ist weiterhin völlig unbelegt. Auch ist fraglich, ob die Bundesregierung durch die Ausbringung des Konjunkturpakets im Sommer die Auswirkungen der Pandemie in nennenswertem Umfang begrenzt hat. Vielmehr hat eine staatliche Überreaktion die größte Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte erst herbeigeführt. Die Notsituation, von der auf selbiger Drucksache die Rede ist, ist somit in gesundheitlicher Hinsicht nicht gegeben und ihr Eintritt war in wirtschaftlicher Hinsicht nicht der Kontrolle des Staates entzogen. Auch ließe sich ein knappes Jahr nach dem Ausbruch des Virus ein Kapazitätsengpass bei den Intensivbetten in keiner Weise mehr rechtfertigen, da inzwischen genug Zeit bestand, um Kapazitäten aufzubauen und sei es durch die Aktivierung und Ausbildung von entsprechendem Personal. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes sind daher nicht gegeben.
4. Die erste und wichtigste Maßnahme zur Beendigung der Wirtschaftskrise und zur Stimulierung des wirtschaftlichen Wachstums wäre die sofortige Beendigung des Lockdowns, die sofortige Rücknahme aller Grundrechteinschränkungen und die Aufhebung fast aller im Zuge der Coronakrise verordneten Beschränkungen des wirtschaftlichen Lebens. Des Weiteren muss unverzüglich die gezielte Panikmache seitens der Bundesregierung beendet werden. Hierzu bedarf es einer Aufklärungskampagne im eigentlichen Sinne. Auf diese Weise würden angebots- und nachfrageseitig die größten Hemmnisse für eine wirtschaftliche Erholung aus dem Weg geräumt. Die Aufgabe eines Konjunkturpakets besteht grundsätzlich nicht darin, einen Modernisierungsschub auszulösen, sondern darin, die Nachfrage in Bereichen mit unterausgelasteten Kapazitäten zu stimulieren. Statt jedoch insbesondere der deutschen Automobilindustrie, dem Maschinenbau oder den Zulieferbetrieben aus der Krise zu helfen, versteht sich das vorgelegte Paket als Teil einer groß angelegten „Transformation“. Langfristige Vorhaben, für die vielfach erst Produktionskapazitäten geschaffen werden müssen, haben mit Konjunkturpolitik im wohl verstandenen Sinne nichts zu tun. Derartige Gelder kommen entweder gar nicht in der deutschen Wirtschaft an oder zu einem Zeitpunkt, an dem die konjunkturelle Krise per Definition vorüber sein wird.
5. Auch der Sache nach sind die im Nachtragshaushalt vorgesehenen Maßnahmen verfehlt. Die Deutsche Bahn erhält Milliardenzuschüsse, ohne dass Strukturreformen oder eine Refokussierung auf den Eisenbahnbetrieb in Deutschland eingefordert werden. Vermeintliche Zukunftstechnologien wie E-Mobilität und Wasserstoffantrieb sind auf absehbare Zeit nur mit erheblichem Subventionsaufwand überlebensfähig. Überhaupt lehrt die langjährige Erfahrung, dass man Innovation nicht staatlich erzwingen kann, zumal wenn die Privatwirtschaft seit Jahrzehnten in diesen Bereichen forscht. Dies betrifft beispielsweise auch die Felder künstliche Intelligenz und Quantentechnologie. Die Corona-Krise entpuppt sich insgesamt als willkommener Vorwand, um die Gangart der ideologiebeladenen Koalitionspolitik auf Kosten zukünftiger Generationen zu verschärfen. Wenn jedoch die durch Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes begründete Schuldenaufnahme zur Umsetzung oder Intensivierung von politischen Programmen genutzt wird, welche ohnehin und unabhängig von der Notlage verfolgt werden, so ist dies als missbräuchlich und mithin verfassungswidrig zu bewerten.
6. Mit der (Asyl-)Rücklage verfügt der Bund über eine Kreditermächtigung, mit der er in der Lage wäre, auf akute Notsituationen zu reagieren. Diese Rücklage aufzulösen, bevor neue Schulden aufgenommen werden, wäre sowohl haushaltsrechtlich als auch verfassungsrechtlich geboten, da das Maß der Überschreitung der Schuldengrenze hiermit reduziert werden könnte. Auch darüber hinaus gibt es keine erkennbaren Bemühungen, die Staatsausgaben zu reduzieren. Dabei

wäre dies gerade in haushalterischen Notsituationen angezeigt.

7. Um die Wirtschaft nachhaltig anzukurbeln, wären anhaltende steuerliche Erleichterungen sinnvoll. Auch hier beschreitet die Regierung jedoch den gegenteiligen Weg. Sie hält an der Erhebung des Solidaritätszuschlags fest, was 30 Jahre nach der deutschen Einheit als verfassungswidrig angesehen werden muss, und stellt zudem zusätzliche Steuern und Abgaben in Aussicht. Dies nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Rahmen von neuen EU-Steuern. Die Gelegenheit gerade im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft bei den Verhandlungen zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen auf eine Reduktion des EU-Budgets hinzuwirken, wird von der Bundesregierung sehenden Auges verpasst. Dabei orientiert sich die EU schon längst nicht mehr an den vertraglich vorgesehenen Prinzipien von Subsidiarität und EU-Mehrwert, sondern strebt erkenntlich eine Eigenstaatlichkeit an, welche allem Anschein nach auch von der Bundesregierung gewollt wird. Auch diese Entwicklung ist vom Grundgesetz nicht gedeckt. Die Schuldenaufnahme durch die EU und die damit verbundene gegenseitige Haftung der Mitgliedstaaten widerspricht außerdem den EU-Verträgen. Richtig wäre es, die EU wieder konsequent auf ihre Grundlagen zurückzuführen, sie in erster Linie als Wächterin über den gemeinsamen Binnenmarkt zu verstehen, und darüber hinaus nur die Angelegenheiten in Brüssel zu zentralisieren, die auf einzelstaatlicher Ebene nicht oder nicht hinreichend gelöst werden können. Der sogenannte „Wiederaufbau“ fällt sicherlich nicht in diese Kategorie, wie die desaströse Bilanz der EU-Kohäsionspolitik zeigt.
 8. Zur weiteren steuerlichen Entlastung in Deutschland wäre es sinnvoll, die Stromsteuer auf das EU-zulässige Minimum zu reduzieren. Diese Sofortmaßnahme würde nicht nur die Privathaushalte entlasten, sondern auch die Unternehmen, die zunehmend unter den Kosten der Energiewende leiden. Dabei handelt es sich nicht nur um direkte Kosten wie etwa den Strompreis, sondern insbesondere auch um indirekte Kosten, die durch die Regulierung des CO₂-Ausstoßes entstehen. Als weitere Schritte sind somit eine Revision der exzessiv-restriktiven Grenzwertpolitik (CO₂ und NO_x) sowie die Aufhebung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzusehen. Mittelfristig sind diese Maßnahmen durch spürbare Entlastungen bei der Einkommensteuer, insbesondere für Familien, zu flankieren.
 9. Eine Kurskorrektur ist nicht zuletzt bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Zuwendungspraxis der Bundesregierung vorzunehmen. Gemäß der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 44, 125 umfasst die Öffentlichkeitsarbeit all jene Aktivitäten, mit denen die Bundesregierung „ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben wie die künftig zu lösenden Fragen“ darlegt und erläutert. Die Bundesregierung geht in ihrer Öffentlichkeitsarbeit jedoch vielfach über diesen Rahmen hinaus. Oft zielen die Werbemaßnahmen auf die Beeinflussung der Bürger oder sie beschränken sich auf schlichte Parolen, die keinen Informationscharakter besitzen. Hinzu kommt die Finanzierung von unzähligen Projekten und Organisationen mit politischer Ausrichtung sowie die Einflussnahme auf Zeitungsverlage im Wege ihrer Bezuschussung. Diese Formen der Volkserziehung zeugen nicht von gesundem Demokratieverständnis. Auch die Finanzierung der politischen Stiftungen muss transparenter werden und insgesamt auf ein moderateres Maß zurückgeführt werden.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- auf die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes zu verzichten und die Schuldenaufnahme insbesondere durch die Auflösung der Asylrücklage sowie durch Einsparungen auf ein regulär zulässiges Maß zu reduzieren;

- die epidemische Notlage von nationaler Tragweite unverzüglich zu beenden;
- die allgemeinen Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens größtenteils zurückzunehmen;
- der Bevölkerung in Bezug auf COVID-19 die Angst zu nehmen und sie realistisch über die geringe Bedrohungslage zu informieren;
- nach Beendigung der Corona-Maßnahmen die Ordnung der sozialen Marktwirtschaft in allen Bereichen wiederherzustellen;
- die Erhebung des Solidaritätszuschlags mit sofortiger Wirkung zu beenden;
- die Stromsteuer auf das EU-zulässige Minimum zu reduzieren;
- die Subventionspolitik gründlich zu überarbeiten und sie nicht länger nur dem Gesichtspunkt der CO₂-Einsparung, sondern auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen unterzuordnen;
- der Deutschen Bahn keine weiteren Eigenkapitalerhöhungen zukommen zu lassen, solange der Konzern nicht grundlegend reformiert und verschlankt wurde;
- das Volumen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 und mithin die Beiträge zum EU-Haushalt durch entschiedenes Verhandeln entlang der Linien der EU-Verträge spürbar zu reduzieren;
- die Gelegenheit der MFR-Verhandlungen zu nutzen, um das Subsidiaritätsprinzip in der EU wieder zur Geltung zu bringen und EU-Programme entsprechend durch nationale Programme zu ersetzen;
- eine Schuldenaufnahme im Zuge von Next Generation EU zu widersprechen;
- den Energie- und Klimafonds aufzulösen und nur solche Titel zu erhalten, die der Anpassung an den natürlichen Klimawandel dienen;
- sämtliche Formen der CO₂-Bepreisung einzustellen;
- den Kohleausstieg zurückzunehmen und stattdessen die Marktreife von Flüssigbrennstoffreaktoren voranzutreiben;
- das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz abzuschaffen;
- die Öffentlichkeitsarbeit spürbar zu reduzieren und einer inhaltlichen Revision zu unterziehen;
- die Finanzierung von Zeitungsverlagen einzustellen;
- die Parteienfinanzierung auf das zulässige Maß zu reduzieren;
- bei der Finanzierung von Projekten und Organisationen strikt auf Überparteilichkeit zu achten;
- die Finanzierung der politischen Stiftungen transparenter und moderater zu gestalten.

Berlin, den 4. Dezember 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

1. Keine Übersterblichkeit trotz „Corona-Pandemie“

Trotz des zunehmenden Anteils an älteren Menschen in Deutschland ist 2020 keine Übersterblichkeit festzustellen. In Zeitraum KW 1 bis KW 44 sind in Deutschland 796.270 verstorben, davon 1,32 % mit einem positiven PCR-Testergebnis. Im vergleichbaren Zeitraum 2018 sind 808.744 Menschen verstorben, davon 2,57 % mit einer Influenza-Diagnose.¹

Der Chef des Frankfurters Gesundheitsamtes erkennt ebenfalls keine Übersterblichkeit: „Eine Übersterblichkeit ist weder in der Gesamtbevölkerung noch in der Gruppe der Hochrisikopatienten (Bewohner von Altenpflegeheimen) zu verzeichnen.“²

Der US-amerikanische Forscher John Ioannidis von der Stanford University kommt im Rahmen einer sogenannten Metastudie, die im Bulletin der WHO am 14.10. 2020 veröffentlicht wurde, zu dem Ergebnis, dass die sogenannte Infektionssterblichkeit viel niedriger ist, als offizielle Zahlen zur Sterblichkeit aussagen. Konkret schätzt der Forscher nach der Auswertung der Studien, dass durchschnittlich 0,23 Prozent der Menschen sterben, die sich mit Sars-CoV-2 infiziert haben. Bei Menschen unter 70 Jahren sollen es sogar nur 0,05 Prozent sein. Und er schätzt auch, dass wahrscheinlich die Infektionssterblichkeitsrate an den meisten Orten weniger als 0,2 Prozent beträgt.³

Das heißt: Die Letalität von COVID-19 liegt in der Größenordnung einer Influenza.

2. Der PCR-Test

Dr. Kary Mullis, der Nobelpreisträger und Erfinder der PCR-Methode sagt in einem Interview: „Mit der PCR-Methode kann man kleinste Moleküle vervielfachen bis sie messbar sind. Und es gibt nur sehr wenige Moleküle, die nicht mindestens einmal in jedem Körper vorkommen. Aber dann zu behaupten, dass dieses winzige Molekül etwas Bedeutendes ist, könnte man als Missbrauch der PCR-Methode ansehen. Eine winzige Menge von irgendetwas zu nehmen, sie zu vervielfältigen und es dann so darzustellen, als ob es wichtig wäre, das ist eine falsche Interpretation. Das PCR-Ergebnis sagt dir nichts darüber, ob du krank bist, oder ob das, was gefunden wurde, dir wirklich schaden würde.“⁴

Die PCR-Methode, die der PCR-Test anwendet, ist eine Herstellungstechnik, und nicht ein diagnostisches Werkzeug um ein Virus nachzuweisen: “The reason is that the intended use of the PCR was, and still is, to apply it as a manufacturing technique, being able to replicate DNA sequences millions and billions of times, and not as a diagnostic tool to detect viruses.”⁵

Im Juni 2020 machte das Ärzteblatt auf die Unzuverlässigkeit des angewendeten „PCR-Tests“ und seiner Fehlinterpretation aufmerksam: „Für die operative Zuverlässigkeit des Tests selbst sind die Sensitivität und die Spezifität wesentliche Parameter. Die Sensitivität ist der Prozentsatz, mit dem eine erkrankte Person als positiv getestet wird. Ein Test mit einer Sensitivität von 98 % identifiziert 98 von 100 Infektionen und 2 nicht. Die Kehrseite eines hoch sensitiven Tests: Er kann viele falsch-positive Befunde liefern, wenn er nicht spezifisch genug ist. Die Spezifität ist der Prozentsatz, zu dem nicht infizierte Personen als gesund erkannt werden. Ein Test mit einer Spezifität von 95 % liefert bei 5 von 100 Gesunden ein falsch-positives Ergebnis.“⁶

Ein positives PCR-Test-Ergebnis weist keine Infektiosität nach. Prof. Dr. Matthias Schrappe, langjähriger Vizechef im Sachverständigenrat des Bundesgesundheitsministeriums, betonte Ende Oktober 2020 in einer Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss des Bundestages: „Die derzeitig verwendeten Testverfahren lassen keine sinnvolle Aussage zur Infektiosität zu und können daher daraus abgeleitete Maßnahmen nicht begründen.“⁷

¹ Statistisches Bundesamt: Sonderauswertung Sterbefälle 2016-2020

² www.berliner-zeitung.de/news/keine-uebersterblichkeit-trotz-corona-amtsarzt-fordert-diskussion-ueber-die-mittel-der-pandemie-bekaempfung-li.108672

³ www.who.int/bulletin/online_first/BLT.20.265892.pdf

⁴ <https://corona-transition.org/kary-mullis-mit-dem-pcr-verfahren-kann-man-alles-finden-in-jedermann>

⁵ <https://off-guardian.org/2020/06/27/covid19-pcr-tests-are-scientifically-meaningless/>

⁶ www.aerzteblatt.de/archiv/214370/PCR-Tests-auf-SARS-CoV-2-Ergebnisse-richtig-interpretieren

⁷ www.matthias.schrappe.com/index_htm_files/sn_schrappe_201028.pdf

Ende August veröffentlichte die New York Times einen Artikel, in dem der Autor mutmaßt, dass (in den USA) bis zu 90 % der als positiv gewerteten Testergebnisse nicht als positiv gelten sollten, da die nachgewiesene Virusmenge zu gering für eine Infektiosität der getesteten Personen war. Mit dem PCR-Test wird virales Genmaterial nachgewiesen, welches zuvor in Amplifikationszyklen vermehrt werden muss. Je weniger Genmaterial vorhanden ist, desto mehr Amplifikationszyklen werden für den Nachweis gebraucht (cycle threshold, ct-Wert). Nach Ansicht der amerikanischen Virologin Juliet Morrison von der Universität in Kalifornien sind ct-Werte über 35 zu sensitiv, d.h. sie werden bei Personen gefunden, die nicht (mehr) infektiös sind.⁸

Dass dieses Problem auch in Deutschland relevant ist, haben Markus Grill und Kristiana Ludwig in ihrem Beitrag im Oktober 2020 dargelegt. Auch in Deutschland kommt es häufig vor, dass Testergebnisse mit hohen ct-Werten (z. B. 40) als positiv herausgegeben. Dann müssten aber zu mindestens diese ct-Werte zusätzlich zu den Ergebnissen flächendeckend von den Laboren an die Gesundheitsämter kommuniziert werden. Durch diese Unterlassung müssen also auch Personen in Selbstisolation gehen, von denen keine Ansteckungsgefahr ausgeht.⁹

Noch am 14. Juni 2020 machte auch Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im „Nach-Bericht aus Berlin“ auf mögliche falsche Testergebnisse aufmerksam:

"Wir müssen jetzt aufpassen, dass wir nicht nachher durch zu umfangreiches Testen zu viele falsch Positive haben. Weil die Tests ja nicht 100 Prozent genau sind, sondern auch eine kleine Fehlerquote haben. Und wenn insgesamt das Infektionsgeschehen immer weiter runtergeht und Sie gleichzeitig das Testen auf Millionen ausweiten, dann haben Sie auf einmal viel mehr falsch Positive als tatsächlich Positive. Das sind so die Dinge, mit denen man konfrontiert wird in der weiteren Folge, und die Erkenntnisse."¹⁰

Die Antwort auf die parlamentarische Anfrage 18/25212 im Berliner Abgeordnetenhaus durch Marcel Luthe, ergab, dass der PCR-Test nicht in der Lage ist, zwischen einem „vermehrungsfähigen“ und einem „nicht-vermehrungsfähigen“ Virus zu unterscheiden.

Auch auf Nachfrage des Landtags von Baden-Württemberg (Drucksache 16/8948) ist ein „direktes Nachweisverfahren auf Infektiosität (...) bisher nicht bekannt.“

Dies belegt auch eine kanadische Studie vom 22. Mai 2020, die die Infektiosität in Relation mit den verwendeten ct-Wert aufzeigt.¹¹

Die Zuverlässigkeit der Testungen auf PCR-Basis muss im Hinblick auf falsche Interpretation der Ergebnisse und insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von sehr hohen ct-Werten stark bezweifelt werden. Dies nahm auch das Verfassungsgerichtshof in Portugal mit Urteil vom 11. November 2020, Az. Proc. No 1783/20.7T8PDL.L1, zum Anlass, wegen der ungesicherten Datenbasis bei den Testungen mit PCR-Verfahren alle verhängten staatlichen Maßnahmen aufzuheben.

3. Zur Zählung von COVID-19-Todesfällen:

Bei der Diagnose von COVID-19-Todesfällen wird vom RKI nicht zwischen Personen unterschieden, welche ursächlich an einer COVID-19-Erkrankung verstorben sind oder in Wirklichkeit an anderen Todesursachen verstorben sind und nur ein positives SARS-CoV-2-PCR-Testergebnis aufwiesen. Auf der der offiziellen Seite des RKI heißt es hierzu auf die Frage "Wie werden Todesfälle erfasst?":

„In der Statistik des RKI werden die COVID-19-Todesfälle gezählt, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Das Risiko an COVID-19 zu versterben ist bei Personen, bei denen bestimmte Vorerkrankungen bestehen, höher. Daher ist es in der Praxis häufig schwierig zu entscheiden, inwieweit die SARS-CoV-2 Infektion direkt zum Tode beigetragen hat. Sowohl Menschen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind ("gestorben an"), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war ("gestorben mit") werden derzeit erfasst.“¹²

⁸ www.nytimes.com/2020/08/29/health/coronavirus-testing.html

⁹ www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-test-ct-wert-umfrage-gesundheitsaemter-1.5057646

¹⁰ www.youtube.com/watch?v=ZfWEYeokZiA&feature=youtu.be&t=790

¹¹ https://dgn.org/neuronews/journal_club/vorhersage-der-infektiositaet-von-sars-cov-2-bei-positiver-pcr/

¹² www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html

Des Weiteren definiert das RKI eine verstorbene Person mit positivem SARS-CoV-2-Testergebnis und Atemwegserkrankungssymptomen jeder Schwere als "an SARS-CoV-2 verstorbener Todesfall". Das ist jedoch irreführend, da Atemwegserkrankungssymptome auch für andere, deutlich weiter verbreitete respiratorische Viren typisch sind, welche bei Hochrisikopatienten auch mit einem hohen Krankheitsschweregrad und einem hohen Sterberisiko verbunden sein können.

Auch auf Länderebene gibt es unterschiedliche Kriterien, bei der Diagnostik von COVID-19-Todesfällen. In Bayern werden zum Beispiel auch Personen als "COVID-19-Todesfälle" gezählt, welche aufgrund von anderen Ursachen verstorben sind und nur zusätzlich ein positives SARS-CoV-2-Testergebnis aufwiesen. Auf der offiziellen Seite des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit heißt es (Stand 02.12.20.):

„Als Todesfälle werden Personen gezählt, die mit und an SARS-CoV-2 verstorben sind, sowie Personen, bei denen die Ursache unbekannt ist. Mit SARS-CoV-2 verstorben bedeutet, dass die Person aufgrund anderer Ursachen verstorben ist, aber auch ein positiver Befund auf SARS-CoV-2 vorlag. An SARS-CoV-2 verstorben bedeutet, dass die Person aufgrund der gemeldeten Krankheit verstorben ist. "Personen, bei denen die Ursache unbekannt ist" bedeutet, dass ein positiver SARS-CoV-2-Befund vorlag, die eigentliche Todesursache jedoch unbekannt ist. Das heißt, die Todesursache konnte noch nicht ermittelt werden oder es ist nicht mehr möglich, die genaue Ursache zu ermitteln. Informationen zur Todesursache bei gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen liegen bei etwa 96 % der Fälle vor, von denen wiederum etwa 88 % an COVID-19 und 12 % an einer anderen Ursache verstorben sind.“

Ein sehr auffälliger Fall ist im Juli 2020 auch aus Krefeld bekannt geworden. Dort berichtete die Stadtverwaltung, dass man zwar laut Feststellung des städtischen Fachbereichs Gesundheit keinen neuen Todesfall im Zusammenhang mit Covid-19 zu verzeichnen habe, aber man die Anzahl der "COVID-19-Todesfälle" trotzdem um einen Fall auf 23 erhöhen müsse, um die Statistik an die des Robert-Koch-Institutes anzupassen. Der Grund sei, „dass Personen, die einmal positiv auf das Coronavirus getestet wurden und später versterben, grundsätzlich in dieser Statistik aufgeführt werden. Im vorliegenden Krefelder Todesfall galt die Person (mittleren Alters und mit multiplen Vorerkrankungen), nachdem es mehrfach negative Testergebnisse gab, inzwischen seit längerem als genesen.“¹³

4. Gesamtzahl der Intensivpatienten relativ konstant

Eine Auswertung der Initiative für Qualitätsmedizin, einem Zusammenschluss 272 deutscher und schweizerischer Kliniken, in denen bis Oktober 2020 3.064.969 Corona-Fälle behandelt wurden, was ca. 22 % der Krankenhauspatienten in Deutschland entspricht, kommt zu dem Ergebnis: Im den ersten 10 Monaten des Jahres 2020 wurden insgesamt weniger Patienten im Krankenhaus behandelt als 2019. Auch die Gesamtzahl der SARI-Fälle, Intensivfälle und Beatmungsfälle, war im Untersuchungszeitraum nicht höher als 2019.¹⁴

¹³ https://rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/krefeld-27-personen-aktuell-mit-corona-infiziert_aid-52049263

¹⁴ www.initiative-qualitaetsmedizin.de/covid-19-pandemie

